Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxen-Verkehr in der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBI. I S. 241), in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBI. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Nr. 10 und § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBI. I S. 370) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal am 14.05.2001 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen des Taxenverkehrs (§ 47 Abs. 1 PBefG) im Bereich der Gemeinde Dautphetal (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - 1. dem Fahrpreis; dieser besteht aus
 - a) der Bereitstellung, Anfahrt und ersten Teilstrecke (Grundpreis);
 - b) einem nach weiteren Teilstrecken zu errechnenden Preis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis);
 - c) einem Preis, der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlaßt ist *(Wartezeitpreis).*Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.
 - 2. Zuschlägen für
 - a) die Mitnahme von Reisegepäck und anderen Sachen, die im Kofferraum der Taxe zu befördern sind oder von Tieren (Blindenhunde sind frei);
 - b) besondere Kosten (z.B. Parkgebühren).
- (2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgefüllt werden, ist der Grundpreis zu entrichten.
- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
 - Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Reisegepäck, Tiere und andere Sachen können auch ohne gleichzeitige Mitfahrt des Fahrgastes befördert werden. Als Entgelt ist dafür der Fahrpreis nach § 2 zu entrichten.

Höhe des Beförderungsentgeltes

(1) Fahrpreis sowie Zuschläge betragen je Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes:

Elemente	Leistungseinheit	Satz (Euro)
1. Fahrpreis	2	4
	Develtatelling Aufabrit and areta Tailetrasks	2.20.6
a) Grundpreis	Bereitstellung, Anfahrt und erste Teilstrecke	2,30 €
b) Kilometerpreis	die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für	
	jede angefangene Teilstrecke (66,67 m.) 0,10 €;	1,50 €
		je Kilometer
c) Wartezeitpreis	die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für	20,00€
	jede angefangene Zeiteinheit (1 Minute) 0,33 €.	je Stunde
2. Zuschläge		
a) Gepäck	bis 10 kg	frei
b) Gepäck	über 10 kg	0,50 €
c) Tiere	je Tier	0,50 €
(Blindenhunde sind		
rrei)		
	Der maximale Zuschlagsbetrag darf 5,00 € nicht überschreiten.	
d) besondere Kosten	abordon one.	Erstattung der Kosten
z.B. Parkgebühren		in tatsächlicher Höhe

- (2) Die Preistafel des Abs. 1 ist in jeder Taxe so anzubringen, dass sie von dem Fahrgast eingesehen werden kann, ferner ist ein Text dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger ist nach der Aufnahme des Fahrgastes einzustellen.
- (4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist vom Beginn der Störung anstatt des im § 3 Abs. 1 geregelten Beförderungsentgeltes ein Betrag in Höhe von 0,15 € für jede zurückgelegte Strecke von 100 m aufgrund der Anzeige des Kilometerzählers zu entrichten.
- (5) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (6) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 4

Sondervereinbarungen

- (1) Für Beförderungen, die im Auftrag und auf Rechnung von Kostenträgern innerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 durchgeführt werden, sind Sondervereinbarungen in Abweichung von §§ 2 und 3 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - 1. Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxen- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarungen nicht gestört werden.
 - 2. Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen zwischen Kostenträger und Unternehmer schriftlich vereinbart sein.

¹ In der Fassung vom 26.01.2015 / Inkrafttreten: 01.04.2015

- 3. Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat sowie ein pauschales Abrechnungsverfahren festlegen.
- (2) Die Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde zusammen mit den Unterlagen, die den Abschluß sowie die vereinbarten Beförderungsentgelte rechtfertigen, zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Sondervereinbarung wird erst mit der Mitteilung der Genehmigung wirksam. Sie wird mit dem Ablauf des Zeitraumes, für den sie genehmigt ist, unwirksam.

§ 5

Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:
 - 1. Name und Anschrift des Unternehmens
 - 2. Ordnungsnummer
 - 3. Höhe des Beförderungsentgeltes
 - 4. Datum
 - 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige und unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6

Taxenstand

- (1) Stellt die Gemeinde einen Taxenbereitstellungsplatz zur Verfügung, so müssen die dort stehenden Taxen stets fahrbereit sei. Sie müssen so aufgestellt sein, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Die Taxenunternehmen sollen einen gemeinsamen Bereitschafts- und Einsatzplan aufstellen. Dieser Plan sollte in Zusammenarbeit mit der Gemeinde erfolgen und den erforderlichen Belangen Rechnung tragen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 - 1. andere als die nach §§ 2, 3 und 4 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet, fordert oder annimmt,
 - 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.05.1978 außer Kraft.
- (2) Die in dieser Verordnung in EURO (€) genannten Beträge gelten ab dem 01.01.2002.

Dautphetal, 21.05.2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal

Hauswirth Bürgermeister